

Information für Konzessionswerber (Stand Jänner 2016)

Die Voraussetzungen für den Betrieb der Vertragsversicherung in Österreich sind im **Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG 2016** (BGBl I. 34/2015 in der jeweils geltenden Fassung) und den auf Grund des VAG 2016 erlassenen Verordnungen geregelt.

Der Betrieb der Vertragsversicherung in Österreich ist nur zulässig in der Rechtsform

1. einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich
2. einer europäischen Gesellschaft mit Sitz in Österreich
3. eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Österreich
4. eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Österreich
5. einer Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat
6. einer Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat (für die Schweiz bestehen Sonderregelungen)
7. des freien Dienstleistungsverkehrs durch ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat.

Für die Fälle 1, 2, 3, 4 und 6 ist die Erteilung einer **Konzession** durch die FMA Voraussetzung.

Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen für die Erlangung einer Konzession sind die **§§ 6, 7, 8, 10, 88 bis 91, 106 bis 113, 117 bis 123, und 169 bis 194 sowie Anlage A zum VAG 2016**. Ist nur ein Betrieb in Österreich in begrenztem Umfang beabsichtigt, sind neben den **§§ 6, 7, 8, 10 VAG 2016** vor allem die **§§ 82 bis 90 VAG 2016** für kleine Versicherungsunternehmen zu beachten.

Dazu sind je nach der beabsichtigten Rechtsform und den Versicherungszweigen noch die entsprechenden besonderen Bestimmungen des VAG 2016 zu beachten.

hinsichtlich der Rechtsform:

- für Aktiengesellschaften das Aktiengesetz (AktG)
- für europäische Gesellschaften (SE) das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEG)
- für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die §§ 35 bis 51 VAG 2016
- für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die §§ 68 bis 79 VAG 2016

- für Zweigniederlassungen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat § 20 VAG 2016
- für Zweigniederlassungen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat die §§ 13 bis 18 VAG 2016
- für Zweigniederlassungen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in der Schweiz die §§ 13 bis 19 VAG 2016
- für den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb des EWR die §§ 22 und 23 VAG 2016

hinsichtlich der Versicherungsbranche:

- für die Lebensversicherung die §§ 92, 114 bis 116, 252 bis 254 und 300 bis 302 VAG 2016
- für die Lebensversicherung in Form der betrieblichen Kollektivversicherung die §§ 93 bis 98 VAG 2016
- für die Krankenversicherung die §§ 101, 102, 114 bis 116, 252, 255 und 300 bis 302 VAG 2016
- die Unfallversicherung die §§ 103, 114 bis 116 und 255 VAG 2016
- für die Rechtsschutzversicherung § 99 VAG 2016
- für die Kfz-Haftpflichtversicherung § 100 VAG 2016

Für den Betrieb der Kfz-Haftpflichtversicherung ist außerdem noch das **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 - KHVG**, BGBl. 1994/651 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Bei **unerlaubtem Geschäftsbetrieb** in Österreich oder bei Vermittlung für ein nicht zum Betrieb in Österreich berechtigtes Unternehmen verhängt die FMA gemäß § 329 VAG 2016 eine **Verwaltungsstrafe** bis zu **100 000 EUR**.